

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 7	Greifswald, den 31. Juli 1977	1977
-------	-------------------------------	------

### Inhalt

#### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Predigergesetz – Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Ev. Kirche der Union vom 6. 12. 1957/7. 8. 1962 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. 6. 1976 – vom 1. 9. 1976 . . . . . 57

#### B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Anordnung über die Allgemeinen Bedingun-

gen für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen vom 18. 2. 1977 . . . . . 59

C. Personalnachrichten . . . . . 61

D. Freie Stellen . . . . . 62

E. Weitere Hinweise  
Nr. 3) Bibelwoche 1977/78 . . . . . 62

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst  
Nr. 4) Mitteilungen des Ökum.-Miss. Amtes Nr. 89 . . . 62

#### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

##### Nr. 1) Predigergesetz

Evangelisches Konsistorium Greifswald, 18. Juli 1977  
D 30 411–5/77

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – hat auf ihrer Tagung vom 17. bis 20. Juni 1976 ein Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957/7. August 1962 beschlossen und der Rat der EKV – Bereich DDR – hat in seiner Sitzung vom 1. September 1976 eine entsprechende Neufassung des Kirchengesetzes festgestellt. Unsere Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 22. April 1977 dem Änderungsgesetz zugestimmt, das daraufhin mit Wirkung vom 1. Mai 1977 durch den Rat der EKV – Bereich DDR – für unsere Landeskirche in Kraft gesetzt worden ist. Wir veröffentlichen nachfolgend die jetzt geltende Fassung.

Für das Konsistorium  
Harder

##### **Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union (Predigergesetz) vom 6. Dezember 1957/7. August 1962 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juni 1976.**

Vom 1. September 1976

Nachstehend wird die Neufassung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union – Predigergesetz – vom 6. Dezember 1957/7. August 1962 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Juni 1976 bekannt gemacht:

Das öffentliche Predigtamt in der evangelischen Kirche wurde bisher meist von Pfarrern und seit einiger Zeit auch von Pfarrvikarinnen versehen, die auf Hochschulen theologisch vorgebildet worden sind. Das soll auch in Zukunft die Regel bleiben. Da es der Kirche von der Heiligen Schrift her freisteht, Gemeindeglieder mit entsprechenden Gaben auch einen anderen Zugang zum Predigtamt zu eröffnen, wird der in der Evangelischen Kirche der Union bereits geübte Dienst des Predigers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

Die Synode hat daher das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

- (1) Der Prediger ist zu allen pfarramtlichen Diensten einschließlich der Verwaltung der Sakramente im Rahmen des ihm erteilten Auftrages befugt.
- (2) Der Prediger hat entsprechend seinem Ordinationsgelübde sein Amt gemäß der Ordnungen der Kirche auszurichten und sich in seinem ganzen Leben seines Amtes würdig zu erweisen.
- (3) Die Kirche gewährt dem Prediger Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Prediger.

#### § 2

- (1) Prediger im Sinne des Kirchengesetzes ist, wer eine entsprechende Ausbildung hat, ordiniert und gemäß Absatz 2 berufen ist.
- (2) Prediger können entsprechend gliedkirchlichem Recht berufen werden:
  - a) in Pfarrstellen,
  - b) in Pfarrstellen, die auf Zeit in eine Predigerstelle umgewandelt worden sind,
  - c) in besonders eingerichtete Predigerstellen.
- (3) Für die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Predigerstellen gelten die gliedkirchlichen Bestimmungen über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sinngemäß.
- (4) Das Dienstverhältnis des Predigers ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Es kann nur nach Vorschriften von Kirchengesetzen verändert oder beendet werden.
- (5) Der Prediger ist Geistlicher im Sinne der Gesetze.

#### § 3

- (1) Zur Ausbildung für das Amt des Predigers können Gemeindeglieder zugelassen werden, die nach der Art ihrer Teilnahme am kirchlichen Leben als dafür geeignet erscheinen und Gaben der Wortverkündigung und Seelsorge erkennen lassen.
- (2) Sie müssen
  - a) vollberechtigte Glieder der evangelischen Kirche sein,
  - b) frei sein von solchen körperlichen und psychischen Schäden, die sie an der Ausübung des Dienstes hindern.

Sie müssen mindestens 21 Jahre alt und sollen nicht älter als 40 Jahre sein.

(4) Sie sollen eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren besitzen und über eine befriedigende Allgemeinbildung verfügen.

(5) Die Zulassung erfolgt durch die Predigerschule im Einvernehmen mit dem für den Bewerber zuständigen Konsistorium (Landeskirchenrat) auf Grund einer Eignungsprüfung.

#### § 4

(1) Die Bewerbung um Aufnahme in die Ausbildung ist an die Predigerschule zu richten.

(2) Zu den Bewerbungsunterlagen, die von der Predigerschule angefordert werden und von dem Bewerber beizubringen sind, gehört ein Gutachten des zuständigen Gemeindepfarrers. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

#### § 5

Die Ausbildung erfolgt auf Predigerschulen, die durch die zuständige Gliedkirche und den Rat der Evangelischen Kirche der Union anerkannt worden sind.

#### § 6

(1) Die Studienzeit des Predigers umfaßt vier Jahre seminaristischer Ausbildung, die sieben Studiensemester und das Praktikum von mindestens einem halben Jahr einschließt sowie zwei Jahre Vorbereitungsdienst.

(2) Bei Studierenden, die älter als 30 Jahre sind, kann die seminaristische Ausbildung im Einvernehmen mit der für sie zuständigen Kirchenleitung um ein halbes Jahr und kann der Vorbereitungsdienst um ein Jahr verkürzt werden.

(3) Die Studienzeit an einer anderen Ausbildung zu einem Verkündigungsdienst kann ganz oder teilweise angerechnet werden.

(4) Ausbildungsgang, Lehrfächer, Praktika und Prüfungsfächer der Predigerschulen bestimmt der Rat durch eine besondere Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(5) Der Vorbereitungsdienst wird von den Gliedkirchen auf Grund einer vom Rat erlassenen Ordnung durchgeführt. An seiner Gestaltung und an der Vorbereitung zur Zweiten Prüfung sollen die Dozenten der Predigerschulen beteiligt werden.

(6) Während der seminaristischen Ausbildung untersteht der Studierende der Aufsicht des Rektors der Predigerschule.

(7) Die §§ 12 bis 16 des Pfarrerausbildungsgesetzes vom 2. Dezember 1965 finden sinngemäß Anwendung.

#### § 7

(1) Die beiden Ausbildungsabschnitte werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. In den Prüfungen wird festgestellt, ob der Prüfling die Gaben und Kenntnisse besitzt, die eine wirksame Ausübung des Dienstes erhoffen lassen.

(2) Über die Zulassung zur Ersten Prüfung entscheidet die Dozentenkonferenz der Predigerschule, über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die zuständige Kirchenleitung. Über die Zulassung zur Zweiten Prüfung entscheidet das Theologische Prüfungsamt der jeweiligen Gliedkirche auf Grund von Gutachten der für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes Verantwortlichen. Die Zuständigkeit für die Zulassung zur Zweiten Prüfung kann durch die Gliedkirchen abweichend geregelt werden.

(3) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

#### § 8

(1) Hat der Studierende der Predigerschule die Zweite Prüfung bestanden und erklärt er seine Bereitschaft, in den Dienst der Kirche zu treten und sich ordinieren zu lassen, so entscheidet die Kirchenleitung über seine Aufnahme in den Hilfsdienst und über seine Zulassung zur Ordination.

(2) Der Hilfsdienst ist für die Dauer eines Jahres Pflicht.

(3) Die für den Kandidaten des Pfarramtes geltenden Vorschriften über den Hilfsdienst der Kirche finden entsprechende Anwendung.

#### § 9

(ersatzlos gestrichen)

#### § 10

Die Anstellungsfähigkeit der Prediger kann einem Anwärter erst nach Ableistung der Hilfsdienstpflicht zuerkannt werden. § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 7 des Pfarrerdienstgesetzes vom 11. November 1960 finden entsprechende Anwendung.

#### § 11

(1) Zur Ausbildung für das Amt des Predigers kann die Kirchenleitung in besonderen Fällen auf gemeinsamen Vorschlag des Generalsuperintendenten (Propstes) und des zuständigen Ausbildungsreferenten auch andere Mitarbeiter im Dienst am Wort einberufen, die sich in der praktischen Arbeit besonders bewährt haben und ausgesprochene Gaben auf dem Gebiet der Wortverkündigung und Seelsorge besitzen.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet darüber, welchen Teil der seminaristischen Ausbildung und des Vorbereitungsdienstes der Vorgeschlagene nachzuholen hat und worin er zu prüfen ist.

(3) Erweist es sich, daß der Vorgeschlagene mit Rücksicht auf seine Bewährung und Vorbildung einer ergänzenden Ausbildung nicht mehr bedarf, so wird mit ihm vor der Übernahme in den Predigerstand ein Kolloquium gehalten.

#### § 12

(1) Im Zusammenhang mit der Übernahme des Dienstes als Prediger im Hilfsdienst wird die Ordination vollzogen. Ihre Anordnung regelt sich nach gliedkirchlichem Recht.

(2) Der ordinierte Prediger führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist.

#### § 13

(1) Die Dienstaufsicht über den Prediger liegt dem Superintendenten ob.

(2) Der Prediger nimmt an den für die Weiterbildung der kirchlichen Amtsträger im Kirchenkreis getroffenen Einrichtungen teil.

(3) Der Prediger ist verpflichtet, die von der Kirche eingerichteten Förderkurse zu besuchen.

#### § 14

Die Besoldung und Versorgung der Prediger wird vom Rat durch Verordnung geregelt.

#### § 15

(1) Der Prediger kann durch das Konsistorium (die Kirchenleitung) in eine andere Stelle versetzt oder mit der Verwaltung einer anderen Stelle beauftragt werden, wenn ein besonderer kirchlicher Notstand vorliegt. Der Prediger, der Gemeindegliederkirchenrat, der Superintendent und der Generalsuperintendent (Propst) sind vorher zu hören. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle zulässig, die endgültig entscheidet.

(2) Im übrigen finden, soweit in diesem Kirchengesetz

nichts anderes vorgeschrieben wird, die für die Pfarrer und Pastorinnen geltenden Vorschriften über die Ordination, über die Begründung, den Inhalt, die Veränderung und die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie über die Dienstaufsicht entsprechende Anwendung.

#### § 16

Dieses Kirchengesetz findet in den einschlägigen Bestimmungen auch auf die bei seinem Inkrafttreten im Amt befindlichen Prediger Anwendung.

#### § 17

(1) Dieses Kirchengesetz wird durch den Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt für dessen Geltungsbereich die Vorläufige Ordnung für das Amt des Predigers vom 16. Mai 1950 außer Kraft.

#### § 18

Die Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche der Union jeweils für ihren Bereich.

### B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

**Nr. 2) Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen vom 18. 2. 1977 einschließlich Anlagen 1 und 3 (ohne Anlage 2) (Seite 77)**

**Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen vom 18. Februar 1977**

(GBl. DDR I Nr. 9 Seite 77)

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und der Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I Nr. 29 S. 361) folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen – Ausgabe 1977 – werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden – Anlage 1 –
  2. Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Betriebseinrichtungen – Anlage 2 –
- (2) Für Feuer-Pflichtversicherungen sind die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 3 verbindlich.

#### § 2

Die Versicherungsbedingungen gemäß § 1 finden keine Anwendung im Geltungsbereich

- des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 21 S. 355),,
- der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 101 S. 679),
- der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachtierversicherung der Tierhalter (GBl. II Nr. 57 S. 307).

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 15. April 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung (Nr. 1) vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. I Nr. 29 S. 362).
- Anordnung Nr. 2 vom 2. November 1964 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. II Nr. 110 S. 885),
- Anordnung Nr. 3 vom 10. August 1970 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. II Nr. 71 S. 510).

Berlin, den 18. Februar 1977

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Dr. Schmieder, Staatssekretär

**Anlage 1 zu vorstehender Anordnung**

### Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden

– Ausgabe 1977 –

(GBl. DDR I Nr. 9 S. 77)

#### § 1

#### Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Versichert sind:
- a) Gebäude und Gebäudegruppen mit einem Grundwert von 1000 M an;
  - b) die zum Grundstück gehörende Einfriedigung;
  - c) die unter Buchst. a genannten in Bau befindlichen Gebäude einschließlich der zu ihrer Errichtung erforderlichen Baumaterialien, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind, gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Luftfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz umfaßt auch den Ersatz von:
- a) Schäden, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse an den versicherten Sachen eingetreten sind;
  - b) schadenbedingten Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen;
  - c) ausfallenden Mieteinnahmen, wenn Mieter als Folge eines der im Abs. 1 genannten Ereignisse in ihren Rechten aus dem Mietverhältnis so beeinträchtigt werden, daß sie nach den Rechtsvorschriften berechtigt sind, den Mietpreis zu mindern oder die Zahlung einzustellen. Dem Versicherungsnehmer wird der Mietpreis für eine Ersatzwohnung gezahlt, die er als Folge eines Versicherungsfalles beziehen muß. Diese Versicherungsleistungen werden bis zu 6 Monaten vom Eintritt des Versicherungsfalles an gezahlt.
- (3) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tage, an dem das zuständige örtliche Staatsorgan der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes zustimmt.
- (4) Versicherungsschutz besteht nicht für:
- a) Gebäude, die sich in Verfall befinden;
  - b) Baulichkeiten, die zu vorübergehenden Zwecken errichtet wurden;
  - c) Schmuck- und Kunstgegenstände, die Gebäudebestandteile sind und deren Wert mehr als 10 % des Grundwertes des Gebäudes beträgt;
  - d) Schäden durch Schwammbefall;
  - e) Nutzungsausfall, mit Ausnahme der Versicherungsleistung gemäß Abs. 2 Buchst. c.

## § 2

**Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung**

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung sind:

- a) bei Wiederherstellung des vom Schaden betroffenen Gebäudes oder der Einfriedigung oder bei Neuaufbau auf einem anderen Grundstück zur gleichartigen wirtschaftlichen Nutzung
- der Neuwert oder
  - der Zeitwert, wenn der Wert des Gebäudes oder der Einfriedigung am Schadentag 40 % des Neuwertes oder weniger beträgt.

Der Minister der Finanzen kann für bestimmte Arten von Betrieben andere Regelungen festlegen.

- b) der Sachwert, wenn das vom Schaden betroffene Gebäude nicht wieder hergestellt wird oder wenn innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Schadens die Zustimmung zur Wiederherstellung vom zuständigen örtlichen Staatsorgan nicht erfolgt oder wenn das Gebäude für eine andere wirtschaftliche Nutzung wiederaufgebaut wird;
- c) der Zeitwert, wenn die vom Schaden betroffene Einfriedigung nicht wiederhergestellt wird.

(2) Restwerte werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(3) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt gemäß dem Fortschreiten der Herstellung gegen entsprechende Verwendungsnachweise. Bei Teilschäden bis zu einer Höhe von 3000 M und für Abbruch- und Aufräumungskosten kann die Versicherungsleistung ohne Verwendungsnachweis gezahlt werden.

(4) Für Gebäude, die zur Zeit des Versicherungsfalles mit Hypotheken oder anderen im Grundbuch eingetragenen Schulden belastet sind, kann die Versicherungsleistung nur mit Zustimmungen der Gläubiger an den Versicherungsnehmer gezahlt werden, wenn sie in Höhe des Sachwertes erfolgt oder wenn das Gebäude auf einem anderen Grundstück wiederaufgebaut wird.

(5) Die Versicherungsleistung kann nur an den Erwerber des Grundstückes, an den mit der Wiederherstellung beauftragten Betrieb oder an das für die Finanzierung der Wiederherstellung in Anspruch genommene Kreditinstitut abgetreten oder von diesen Gläubigern gepfändet werden. Bei Gläubigern von Aufbauhypotheken ist eine Zustimmung der Gläubiger gemäß Abs. 4 nicht erforderlich.

(6) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft können den Anspruch auf die Versicherungsleistung auf der Grundlage von Vereinbarungen mit ihrer Genossenschaft an diese abtreten. Voraussetzung dafür ist, daß die betreffenden Gebäude im Rahmen eines Nutzungsvertrages zwischen den Genossenschaften und den Genossenschaftsmitgliedern durch die Genossenschaft genutzt wurden bzw. genutzt werden sollten. Die Vereinbarung wird bei der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) hinterlegt. Die Versicherungsleistung wird in der im Abs. 1 festgelegten Höhe ohne Verwendungsnachweis zugunsten des Grundmittelfonds der Genossenschaft gezahlt.

(7) Mit Betrieben und Organisationen können Beteiligungen am Schaden vereinbart werden.

(8) Die Versicherungsleistung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

## § 3

**Beitragszahlung**

(1) Der Versicherungsnehmer hat vom Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes an die Beiträge entsprechend den gültigen Tarifen zu zahlen.

(2) Der Beitrag für das Kalenderjahr ist von dem Versicherungsnehmer bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Wird der Beitrag nach Aufforderung nicht gezahlt, kann die Staatliche Versicherung den Versicherungsnehmer schriftlich auffordern, den Beitrag innerhalb eines Monats zu zahlen. Rückständige Beiträge können nach den geltenden Rechtsvorschriften zwangsweise eingezogen werden.

## § 4

**Pflicht zur Schadensverhütung**

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Brandschutzbestimmungen, einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

## § 5

**Verhaltens- und Anzeigepflichten**

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung eines Gebäudes sowie von Um-, An- und Erweiterungsbauten der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Tritt ein Versicherungsfall ein, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadenereignisse durch Brand, Blitzschlag und Explosion (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu melden;
- c) alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadensumfanges beiträgt;
- d) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. c genannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind.

(3) Die Versicherungsleistungen haben keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auch bei versicherten Schadenfällen, die von seinen Mitarbeitern verursacht wurden, die materielle Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen.

## § 6

**Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen**

(1) Unterläßt der Versicherungsnehmer die gemäß § 5 Abs. 1 geforderte Anzeige, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung teilweise oder ganz versagen.

(2) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder

grob fahrlässig seine Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(4) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

(5) Kann die Staatliche Versicherung gemäß den Absätzen 1 bis 4 die Versicherungsleistung teilweise oder ganz versagen, bleibt gegenüber Hypotheken- und anderen im Grundbuch eingetragenen Gläubigern die Leistungspflicht bestehen. Soweit die Staatliche Versicherung die Gläubiger befriedigt, gegen die Rechte der Gläubiger auf die Staatliche Versicherung über.

### § 7

#### Gerichtsstand

(1) Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich sich das versicherte Gebäude befindet.

(2) Über Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen von Betrieben und Organisationen, die unter den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) fallen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

#### Anlage 3 zu vorstehender Anordnung

##### Begriffsbestimmungen

1. Als **Blitzschlag** gilt der Übergang des Blitzes auf die versicherte Sache. Sonstige infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität hervorgerufene Schäden sind keine Schäden durch Blitzschlag.

2. Als **Brand** gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Ein Brandschaden liegt nicht bei Betriebsschäden durch elektrische Energie vor, z. B. bei Schäden an elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen aller Art, die durch die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie, wie Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen u. ä., entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden durch Verbrennung oder sonstige Feuer- und Hitzeeinwirkung entsteht. Als Brand gilt jedoch ein nach Ausfall der elektrischen Energie selbständig weiterbrennendes Feuer. Schäden an versicherten Sachen, die infolge eines vorangegangenen Betriebschadens durch elektrische Energie bereits entstanden sind und als deren unvermeidliche Folge entstehen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3. Als **Einfriedigungen** gelten die auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers errichteten massiven Einzäunungen sowie Metall- oder Holzzäune einschließlich Pfeiler, Sockel, Türen und Tore.

4. Als **Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Bei einer Explosion von Behältern irgendwelcher Art (Kesseln, Apparaten, Rohrleitungen usw.) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch das Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Span-

nungen innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Schäden, die an Explosions- oder Verbrennungskraftmaschinen durch funktionsbedingte Explosionen oder funktionsbedingten Gasdruck entstehen, gelten nicht als Explosionsschäden.

5. Der **Grundwert** ist der Neubauwert von Gebäuden und Baulichkeiten nach Baupreisen von 1914. Er dient als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages.

6. Der **Neuwert** von Gebäuden und Baulichkeiten ergibt sich aus den notwendigen schadenbedingten Kosten der Wiederherstellung in der bisherigen Bauweise auf der Grundlage der gültigen Preise am Tage des Schadens unter Berücksichtigung der von der Staatlichen Bauaufsicht für den Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Bauwerksteile geforderten Veränderungen. Der Neuwert von Betriebseinrichtungen wird unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadens bestimmt und richtet sich nach den ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung im bisherigen Umfang oder dem Wiederbeschaffungspreis einer gleichwertigen Sache. Ist bei Betriebseinrichtungen der Zeitwert niedriger als 80 %, jedoch höher als 40 % des Neuwertes, gilt als oberste Grenze der Versicherungsleistung:

bei einem Zeitwert bis zu

80 % des Neuwertes	95 % des Neuwertes
70 % des Neuwertes	90 % des Neuwertes
60 % des Neuwertes	80 % des Neuwertes
50 % des Neuwertes	70 % des Neuwertes.

Wird die Versicherungsleistung zum Bruttowert gezahlt, gilt diese Regelung nicht.

7. Der **Sachwert** ergibt sich aus den für die Bewertung von Gebäuden und Baulichkeiten geltenden Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr (ohne Bodenpreise).

8. Als **in Verfall befindlich** gilt ein Gebäude oder eine Baulichkeit dann, wenn der bauliche Zustand durch Abnutzung oder durch unterbliebene Instandsetzung am Schadentag eine normale zweckbestimmte Nutzung nicht mehr zuläßt. Dabei ist ohne Bedeutung, ob eine Sperrung oder Abbruchaufforderung durch das zuständige staatliche Organ bereits erfolgt ist oder nicht.

9. Der **Zeitwert** ergibt sich aus dem Neuwert unter Abzug eines der Abnutzung durch Alter, Gebrauch oder sonstige Einflüsse entsprechenden Betrages. Bei Gebäuden ist dabei noch die voraussichtliche Restnutzungsdauer maßgebend.

## C. Personalmeldungen

### Ordiniert

am Sonntag Jubilate, dem 1. Mai 1977, durch Bischof Gienke in der Kirche zu Ahrenshoop die Kandidatin Barbara Schneiderei geb. Schmidt, Prerow, Kirchenkreis Barth,

und im Kirchwagen in Greifswald die Kandidatin Brigitte Müller geb. Seelig, Greifswald, Kirchenkreis Greifswald-Stadt;

am 30. Mai 1977 in der Kirche zu Boock, Kirchenkreis Pasewalk, durch Bischof Gienke Prediger Fritz Günther, Boock.

### Berufen

Pastor Wolf Beckmann mit Wirkung vom 1. Januar

1977 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Altenhagen, Kirchenkreis Altentreptow; eingeführt am 15. Mai 1977.

Pastor Holm Collatz mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 zum Pfarrer des Pfarrsprengels Blumenhagen, Kirchenkreis Pasewalk; eingeführt am 5. Juni 1977.

Pastor Fritz Günther aus Boock mit Wirkung vom 1. Juni 1977 nach Boock, Kirchenkreis Pasewalk; eingeführt am 30. Juni 1977.

#### Beauftragt

zum geistlichen Dienst im Kirchenkreis Barth mit Wirkung vom 1. November 1977 Frau Pastorin Barbara Schneiderei, Prerow, Kirchenkreis Barth.

#### In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Gerhard Tetzlaff, Wolgast, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. Oktober 1977.

#### Ausgeschieden

aus dem Dienst der Landeskirche Pastor Manfred Sprenger aus Blesewitz, Kirchenkreis Anklam, wegen Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche.

### D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Koblentz, Kirchenkreis Pasewalk**, ist frei. 4 Predigtstätten, 3 davon Kirchen in gutem Zustand. Waldreiche Gegend. Gesamt Einwohnerzahl 1350. Pfarrhaus 1956 erbaut. Täglich Busverbindung nach Pasewalk (14 km). POS in Zerrenthin, EOS in Pasewalk. Eventuelle Übernahme von katechetischem und Organistendienst durch Pfarrfrau demnächst möglich. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat in Koblentz über das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36 zu richten.

### E. Weitere Hinweise

#### Nr. 3) Bibelwoche 1977/78

Zur Vorbereitung auf die 40. Bibelwoche 1977/78 geben wir die von der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste vorbereiteten Texte und Überschriften bekannt:

#### ICH BIN BEI EUCH

- Matthäus 8, 3–13: Sprich nur ein Wort!
- Matthäus 12, 46–50: Wer sind meine Brüder?
- Matthäus 19, 16–26: Verkaufe, was du hast!
- Matthäus 22, 15–22: Gebt Gott, was Gottes ist!
- Matthäus 22, 23–33: Habt ihr nicht gelesen?
- Matthäus 22, 34–40: Du sollst lieben!
- Matthäus 28, 16–20: Gehet hin!

Das Vorbereitungs material (Pfarrerheft, Gemeindeheft, Studienheft) kann wie bisher bestellt und bezogen werden.

Für das Konsistorium  
Gummelt

### F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

#### Nr. 4) Mitteilungen des Ökum.-mission. Amtes Nr. 89

Mitarbeiter an der Verwirklichung des Gottesreiches.

Zur Bemühung um die „relectura“ der Bibel im gesellschaftlichen Kontext Kubas.

Die protestantischen Kirchen in Kuba – mit 265 000 Gliedern neben 6 Millionen Katholiken in einer Gesamtbevölkerung des Landes von 7 Millionen eine Minderheit – bemühen sich seit einigen Jahren darum, ihren Standort in der neuen sozialistischen Gesellschaft zu bestimmen. So forderte 1972 die 5. Nationalversammlung

der Presbyterianisch-Reformierten Kirche in Kuba die Glieder der Kirche auf, „sich verantwortungsbewußter und effizienter in die ihnen zugeteilten Aufgabebereiche einzugliedern; jeder in seiner täglichen Arbeit und in der zusätzlichen produktiven Tätigkeit, die er leistet. Es ist unsere Auffassung, daß wir, als der Leib Christi, auf diese Art nicht nur unseren patriotischen Pflichten als verantwortungsbewußte Bürger nachkommen, sondern daß wir damit auch ein deutliches Zeugnis christlichen Glaubens ablegen. Der christliche Glaube verleiht der menschlichen Arbeit einen hohen Wert und sieht sie als eine schöpferische Tätigkeit, die – verbunden mit dem Gefühl der Solidarität – eine Berufung ist, zu welcher Gott sein Geschöpf beauftragt, in der Rolle eines Helfers in seinem schöpferischen, befreienden und versöhnenden Werk und eines ‚ihm zum Bilde geschaffenen‘ Miterben aller Dinge.“ (Ökumenischer Pressedienst vom 20. 3. 1972, S. 6)

Die Geschichte des Protestantismus in Kuba beginnt erst mit der Gründung protestantischer Missionskirchen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Von Amerika und Westeuropa aus betrieben Baptisten, Methodisten, Anglikaner und Quäker planmäßig Mission und gründeten eine Vielzahl von Kirchen, die die Spaltungen der Mutterkirchen übernahmen. So zählte man 1947 rund 50 protestantische Denominationen in Kuba, zumeist personell und finanziell abhängig von amerikanischen Kirchen und Missionsgesellschaften. Obwohl am Anfang des Aufstandes gegen den Diktator Fulgenico Battista auch Protestanten die Revolution aktiv unterstützten, wurden die protestantischen Kirchen von der Sozialrevolution der 60er Jahre überrascht: „Die Tragik der protestantischen Kirchen bestand in ihrer Beziehungslosigkeit zum sozialen Milieu des Landes, in der unzureichenden Ausbildung ihrer Führer, im Unvermögen, sich auf die neue politische Lage einzustellen und im Mangel an einer gemeinsamen ökumenischen Strategie“ (Adolfo Ham: Die Sozialkrise und die evangelischen Kirchen – Der Fall Kuba. Berlin 1969). Äußerlich brachte die Revolution für die Kirchen nur geringe Veränderungen, jedoch wurde der Protestantismus in Kuba durch die Abwanderung von Mitarbeitern und Gemeindegliedern empfindlich getroffen. Adolfo Ham schreibt: „Der gegenwärtige Zustand der Kirchen in Kuba ist nicht so sehr ein Ergebnis der Revolution ... Die Entwicklung wurde aber durch die Revolution beschleunigt. Der Gegensatz zwischen dem Volk und einer fremden, nicht anpassungsfähigen Kirche hätte früher oder später zur Krise führen müssen.“

Seit 1969 ist eine Veränderung im Verhalten der Kirchen zu beobachten. Pastoren und Laien engagieren sich in der Gesellschaft und bemühen sich um eine Botschaft die den Menschen erreicht, der sich mit der neuen Gesellschaft identifiziert. Diese Bewegung schließt auch die Bemühung um eine „relectura“ der Bibel in der neuen gesellschaftlichen Situation ein. Relectura der Bibel bedeutet nicht einfach Rückkehr zum biblischen Text, sondern vielmehr die Suche nach einer fruchtbaren Beziehung zwischen dem biblischen Text und der revolutionären Situation.

Anlässlich einer Konsultation des Ökumenisch-missionarischen Zentrums im Oktober 1976, die unter dem Thema „Bibel im gesellschaftlichen Kontext“ Teilnehmer aus Kirchen sozialistischer Staaten zusammenführte (vgl. „Blickpunkt Ökumene“ Nr. 6 – Februar 1977) gab Professor Marichal Rodriguez vom Theologischen Seminar in Matanzas/Kuba zwei Beispiele für biblische Ver-

kündigung in der gegenwärtigen Situation seines Landes.

Im folgenden legen wir die Einführung in die gegenwärtigen Bemühungen um eine situationsgerechte christliche Verkündigung und die beiden biblischen Besinnungen vor, die Prof. Marichal Rodriguez anlässlich der Konsultation vorstellte (in eigener Übersetzung und gekürzt).

### 1. Einführung

In der Vergangenheit bestand in kubanischen Predigerseminaren und Bibelschulen die Unterweisung in biblischer Interpretation im Studieren und Aneignen der europäisch bestimmten Auslegung und Forschung. So entbehrte auch die Predigt der kubanischen Pfarrer einer wirklich biblischen Interpretation. Die Predigten waren nicht „Predigt“ im eigentlichen Sinne, sondern Ansprachen über religiöse Themen, für die die biblischen Texte lediglich den Anlaß und den Rahmen bildeten. Zwar war eine Minderheit der Lehrer an den Seminaren bemüht, in ihren Predigten Auslegung biblischer Texte zu bieten, die Pastoren aber gebrauchten bestenfalls Bibeltexte in allegorischer Verwendung.

Erst in den letzten 15 Jahren wurde die biblische Interpretation zur Leitlinie für die Predigt in kubanischen Gemeinden – besonders da, wo die Kirche sich müht, die christliche Botschaft in dem gegebenen sozialen Kontext darzustellen.

Trotz dieses neuerlichen Interesses an der Bibel mit dem Ziel, zu erfahren, was sie uns in unserem sozialen Kontext sagt, haben wir keine eigene Methode der Interpretation entwickelt, sondern folgen Methoden und Ergebnissen europäisch bestimmter Bibelwissenschaft. Kuba konnte nie eine akademische theologische Ausbildung bieten. Früher sandte die römisch-katholische Kirche Kubas ihre künftigen Priester zur Ausbildung nach Rom; es gab nur einige Seminare für die Grundausbildung im eigenen Lande, aber keinen Bibelwissenschaftler. Die protestantischen Kirchen sandten die Mitarbeiter meist in die USA, bereits zur Grundausbildung, in seltenen Fällen auch zu einem theologischen Studium. Die Protestanten Kubas können zur Zeit nur einen Vertreter für die Bibelwissenschaft nennen – einen Presbyterianer, während es graduierte Wissenschaftler für Philosophie, christliche Erziehung und systematische Theologie gibt.

So müssen wir Kuba in diesem Sinne als ein „unterentwickeltes Gebiet“ bezeichnen. Die kubanischen Kirchen können nicht auf eigene Kräfte zurückgreifen, wenn sie selbständig Schritte in der Begegnung mit biblischen Texten unternehmen wollen – in unseren Seminaren fehlt es sogar an den meisten neueren Kommentaren und Monographien, so ist auch mit Hilfe der Bibliotheken kaum ein Zugang zur neueren Forschung auf dem Gebiet der Exegese herzustellen. Konsequenterweise ist die Auslegung in unserer Situation eine „existentialistische“ Lektüre der Bibel.

Nach der Blockade Kubas durch die USA und die folgende Isolierung sind zwei Reaktionen innerhalb der Kirchen Kubas festzustellen; die eine ist negativ angesichts der wirtschaftlichen Beschwerden, in die die Blockade das kubanische Volk brachte, wenn auch wissenschaftliche und wirtschaftliche Fortschritte erzielt wurden – andererseits zeigt sich als positiver Aspekt, daß gerade diese radikale Trennung von der bürgerlich-westlichen Welt und ihren Ideologien die kubanischen Kirchen zwang, die Bibel in der revolutionären und sozialen Situation neu zu lesen.

Da in der Vergangenheit viele Pastoren und Gemeindeglieder die der kapitalistischen Gesellschaft eigene anti-kommunistische Haltung einfach übernommen hatten, verließen sie in den letzten Jahren das Land und schwächten damit auch die Kirche. Man könnte sagen, daß dieser Schritt verursacht wurde durch das Fehlen einer wahrhaft biblischen Analyse auf dem Hintergrund des sozialen Kontextes. Heute fragen mehr und mehr Pastoren und Gemeindeglieder nach der Bibel, um zu erfahren, wie sie als Christen ihr Leben in dieser neuen Gesellschaft gestalten sollen. Dabei entdecken sie Übereinstimmungen zwischen den christlichen Werten Gerechtigkeit, Frieden und Nächstenliebe und Aufgaben, die die neue Gesellschaft sich stellt.

### 2. Zwei biblische Besinnungen zu Markus 4, 21–23 und Markus 4, 24–25

#### 2.1. zu Markus 4, 21–23

Nach der Analyse des Textes führte Prof. Marichal Rodriguez u. a. aus:

„Licht“ ist ein Schlüsselwort in der Bibel – es ist die Folge der Kreativität Gottes, er selbst ist Licht (Psalm 27, 1), der Messias ist Licht (Jes. 9, 2), Gottes Volk ist Licht – was bedeutet aber „Licht“ in dem vorliegenden Text: Gottes Schöpfungswerk? Gottes Sohn? Gottes Volk? Oder ist es die christliche Kirche? Wir meinen, daß das Licht in jeder dieser Konkretisierungen vorhanden und von keiner abstrahiert werden kann. Licht kann nicht gedacht werden, ohne daß zugleich daran gedacht wird, daß etwas erhellt werden soll; niemand zündet eine Lampe an, wenn er nicht will, daß sie für die Menschen scheinen soll – nur dem Blinden bleibt der Begriff „Licht“ abstrakt, für den Sehenden ist Licht der Gegensatz zur Dunkelheit.

Wie können wir das Gottesreich in unserem sozialen Kontext darstellen? Wie können wir wissen, was es heißt, Gottes Reich entsprechend zu leben? Jesus predigte in einem spezifisch hebräischen sozialen Kontext – seine Predigt war dem Volk angemessen und verständlich, darin lag Jesu Begabung, seine Universalität. So ist „das Reich“ eine Antwort für die Gegenwart, nicht nur ein Hinweis auf Zukunft oder deutlicher: das „Reich“ ist eine Antwort für die Zukunft durch die Gegenwart.

Der glaubende Christ ist herausgefordert, Licht in der Welt zu sein. Dieses einfache Faktum hat erschreckende Bedeutung für unser tägliches Leben, für unsere Gottesdienste und unsere Frömmigkeit, unser persönliches und gemeinschaftliches Leben. „Gottesdienst“ kann nicht nur eine Sache der Innerlichkeit bleiben – wenn der Leuchter unter ein Glas gestellt wird, erstickt das Licht; so erstickt auch unser inneres Leben, wenn wir es nicht mit anderen teilen; Leben heißt teilen! Wenn du gesund und kräftig bist, aber allein auf einem entfernten Planeten lebst, bist du – obgleich du dort alles hast, was du zum Leben brauchst – ein Toter, denn du teilst dein Leben nicht mit anderen, du kennst keinen und keiner kennt dich, das ist Tod: Isolation, Trennung von den anderen; so wie das Licht unter dem Scheffel ohne Sauerstoff erstickt.

Wenn Jesus davon spricht, daß nichts verborgen ist, das nicht offenbar werden soll, deutet er an, daß das Gottesreich wohl verborgen ist, aber auch allmählich offenbar werden wird. Da liegt unsere Aufgabe, denn das Gottesreich ist keine übernatürliche Gewalt oder ein plötzliches Ereignis, sondern ein historischer Prozeß. Je nachdem, ob du mitarbeitest an dieser Aufgabe, kannst

du auch die Zeichen des Reiches erkennen. Gott führt Menschen zusammen, die seinem Willen und Plan entsprechend ans Werk gehen, er hat nicht nur eine spezifische Gruppe im Blick. Vorbedingung für die Mitarbeit ist vielmehr die Liebe zum Frieden und den Menschen, das Vertrauen in Gott und der Verzicht auf Lohn.

Diese Idee vom Gottesreich überschreitet die Grenzen des Christentums. Wir sind stets und überall zum gerechten Handeln gefordert. In jeder menschlichen Beziehung, in jeder gesellschaftlichen Beziehung sind wir gerufen, das verborgene Gottesreich ans Licht zu bringen. In unserem sozialen Kontext ist das Gottesreich verborgen vorhanden da, wo es um Glauben, Liebe, Frieden und Gerechtigkeit geht. Diese Inhalte menschlicher Sehnsucht gleichen dem Licht einer Lampe; wenn man sie nicht zum Leuchten bringt, setzt man „das Licht unter den Scheffel“. Wer Christus als den Retter annimmt, tritt in das Gottesreich ein, d. h. er übernimmt es, Licht für andere zu sein, das ist er dann, wenn er sich für Liebe, Frieden und Gerechtigkeit einsetzt. Wenn jemand sich nicht als Glaubender bekennt, jedoch sich nach allen Kräften dafür einsetzt, daß das Gottesreich seine Verwirklichung findet, ist er faktisch schon Glied dieses Reiches.

## 2.2. zu Markus 4, 24–25

Manche Nichtchristen sagen, dieser Abschnitt biete ideologisch betrachtet eine reaktionäre Lehre, doch dies ist ein Mißverständnis. Jesus bezog sich nicht auf materiellen Besitz, wenn er davon sprach, daß der Reiche reicher, der Arme aber ärmer werde – im Gleichnis vom Sämann wird deutlich, daß er sich auf die ethische Haltung des Menschen bezieht, der die „Saat“ empfängt – je nach dieser Haltung wird die Saat Frucht bringen oder nicht. Jesus fordert von seinen Nachfolgern, daß sie dem Gottesreich entsprechend handeln. Für die Juden war das eine neue und revolutionäre Sache. Für sie kam das Gottesreich durch den Gehorsam dem Gesetz gegenüber – Jesus aber lehrte, daß das Gottesreich bereits da sei und die Menschen nicht unter Gesetzen, sondern unter Gottes Leitung stehen. Damit ist das Gottesreich aufgerichtet, der Mensch kann es annehmen oder ablehnen, trotzdem ist es da, und jeder wird nach dem Recht des Gottesreiches beurteilt.

Das Gottesreich ist aber auch heute noch im Kommen begriffen – wenn wir dies sagen, können wir einen Status quo nicht hinnehmen, sondern sehen uns vor der Aufgabe, im Namen des kommenden Gottesreiches die Gesellschaft revolutionär zu verändern. Dem steht die Meinung entgegen, daß das Gottesreich sich bereits verwirklicht habe, so daß wir nichts mehr zu tun haben, oder daß es einst in „Himmel“ sich verwirklichen werde, nicht aber in einem gesellschaftlichen Raum – in der bürgerlichen Gesellschaft wird diese Meinung vorherrschen. In einer revolutionären Gesellschaft kann das Gottesreich nicht anders verstanden werden als Gerechtigkeit, nach der man verlangt. Soweit Gerechtigkeit in der Welt zur Herrschaft kommt, verwirklicht sich auch das Gottesreich. Das heißt aber: Der soziale Kontext des Gottesreiches ist die Gerechtigkeit, und in dem Maße, in dem du gerecht bist, hast du dich auch

dafür einzusetzen, daß sich Gerechtigkeit durchsetzt und Ungerechtigkeit beseitigt wird.

So wird der Bau des Gottesreiches, sein Kommen, bewirkt durch den anhaltenden Bezug zwischen Gottes Handeln und dem Tun des Menschen.

Der erste Schritt geht von Gott aus: Er richtet die Geheimnisse seines Reiches auf, Glaube, Liebe, Frieden und Gerechtigkeit. Die zweite Bewegung erwartet er in der Antwort des Menschen. In einem dritten Schritt – wenn die Antwort des Menschen eine positive ist – gibt Gott dem Menschen mehr von den Gütern seines Reiches. Der Christ ist gerufen, für andere zu leben, d. h. ein Leben des Dienstes zu führen. Solcher Dienst geschieht in einem von der Gerechtigkeit bestimmten Leben, unabhängig von den Ungerechten, zugleich aber im Kampf gegen die Ungerechten, um der Ungerechtigkeit in der Welt ein Ende zu setzen.

Das Werden des Gottesreiches ist ein geschichtlicher Prozeß. Als menschliche Wesen sind wir in die Geschichte verflochten als ihre Kinder, aber auch als ihre Gestalter. Von da her ist zu fragen, ob Christen irgendeinen sozialen Kontext zu verteidigen haben. Im Feudalismus wurde die Kirche ihrer Struktur nach mit diesem sozialen Kontext identifiziert. Die Folgen waren – historisch betrachtet – schlecht. Im Kapitalismus war die Kirche als Institution bewußt oder unbewußt ein ideologisches Instrument zur Verteidigung der „sozialen Ordnung“, d. h. des „status quo“. Heute versucht der Imperialismus, religiöse Gruppen gegen das Volk in Afrika und Lateinamerika zu benutzen. Darüber hinaus ist in kapitalistisch bestimmter Gesellschaft eine der christlichen Lehren, die Lehre von der Erlösung des Menschen, so weit übertrieben worden, daß ein überspitzter Individualismus entstand im Gegensatz zu der christlichen Lehre vom Leben in der Gemeinschaft. Solche individualistische Haltung dient den auf Egoismus aufgebauten Gesellschaftsformen. Alle diese Haltungen stehen jedoch den Worten Jesu entgegen. Der eigensüchtige Mensch ist nicht in der Lage, mit anderen zu teilen.

Es bleibt zu fragen, ob die Kirche eine Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesellschaft herstellen kann. Tatsächlich kann sie es und sollte es auch tun in natürlicher Übereinstimmung mit unserem Glauben an Gott, der bestimmt ist durch Vertrauen, Liebe, Frieden und Gerechtigkeit. Darum sollte sie kämpfen gegen Verbrechen, Folter und Terrorismus. Wir sehen uns nicht als Kollaborateure eines sozialen Systems, sondern als Mitarbeiter um der Liebe, des Friedens und der Gerechtigkeit willen und als Mitkämpfer gegen Haß, Krieg und Ungerechtigkeit. Wenn die sozialistische Gesellschaft sich für diese dem Menschen dienenden Ziele einsetzt, und die kapitalistische Gesellschaft tut das nicht, so tut uns das leid. Unsere Verantwortung dem Gottesreich gegenüber können wir nicht aufgeben, der Kontext des Gottesreiches aber ist Gerechtigkeit. Wenn wir irgend etwas Gutes um des Menschen willen tun können, so müssen wir es ohne Aufschub tun, sonst sind wir aus dem Gottesreich ausgeschlossen.

(zusammengestellt von B. Hennig)